

Stadtverwaltung Wittlich

MITTEILUNGSVORLAGE



TOP Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	Fachbereich:	Stadtwerke
	Sachbearbeiter:	Schlösser, Melanie
	Aktenzeichen:	800-11/Sr
	Vorlagennummer:	2019/353
	Datum:	15.08.2019
Berichterstattung:		

Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Öffentlichkeitsstatus:	Beratungsstatus:	Ergebnis:
Werkausschuss	24.09.2019	öffentlich	zur Kenntnis	

Inhalt der Mitteilung:

Nach § 46 Abs. 5 GemO in Verbindung mit § 30 Abs. 2 GemO sind die Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind, vor ihrem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch den Bürgermeister namens der Stadt durch Handschlag zu verpflichten. Bei der Verpflichtung wird auf die Einhaltung der Pflichten nach den §§ 30 Abs. 1, 20, 21 und 22 GemO (siehe Anlage) hingewiesen.

Die Ablehnung der Verpflichtung gilt als Verzicht auf den Amtsantritt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 GemO), ein Verlust des Mandats ist hiermit nicht verbunden. Der Amtsantritt ist aber erst nach der Verpflichtung möglich.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlagen:
Auszug aus der Gemeindeordnung